

Sonja Buckel/Andreas Fischer-Lescano/Felix Haschmann

Die Geburt der *Kritischen Justiz* aus der Praxis des Widerständigen

Die auf einer manuellen Schreibmaschine verfasste Einladung vom 15. Februar 1968 versprüht den unnachahmlichen Charme des juristischen Formalismus und verbirgt doch kaum ihren revolutionären Charakter: »Mit vorzüglicher Hochachtung« werden die »sehr verehrten Damen« und die »sehr geehrten Herren«, die »zur Tat bereit sind«, mit einer präzisen Tagesordnung zum Gründungstreffen der Zeitschrift »Kritische Justiz« im März desselben Jahres in die Akademie der Arbeit eingeladen. Unterzeichnet ist sie von dem damaligen Referendar *Jan Gehlsen*, dem nur wenige Monate später verstorbenen Hessischen Generalstaatsanwalt *Fritz Bauer* sowie dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts *Hans G. Joachim*. Ihre Einladung ergeht zunächst an vierunddreißig Persönlichkeiten der Rechts- und Sozialwissenschaften – darunter eine Frau.

1. Historische Konstellation

Kritische Rechtswissenschaft in der Bundesrepublik hat sich in einer sehr spezifischen historischen, sozialen und ökonomischen Konstellation neu konstituiert: Der industrielle Massenmord des NS-Regimes lag erst zwei Jahrzehnte zurück. Vor allem durch *Fritz Bauers* Bemühen war es in dem vorangegangenen Jahrzehnt zumindest gelungen, eine juristische Aufarbeitung mit den Auschwitz-Prozessen zu beginnen. Die deutsche Rechtswissenschaft beteiligte sich hingegen vornehmlich an der systematischen Verdrängung der Thematik¹ sowie der Ausgrenzung kritischer Juristen: »Nicht nur besetzten viele führende nationalsozialistische Professoren im Taumel des wirtschaftlichen Wiederaufbaus Lehrstühle an juristischen Fakultäten. Demokratisch-sozialistisch orientierte Wissenschaftler mussten entweder in der Emigration bleiben oder als von der Mehrheit missachtete Einzelkämpfer auf gering dotierten Lehrstühlen in der Bundesrepublik überwintern.«²

Hinzu kam, dass der Wirtschaftswunder-Konsens der Nachkriegszeit angesichts von Rezession und sozialer Transformation erodierte. Die fordristische Gesellschaftsformation war in der Krise – und mit ihr nicht nur tayloristische Massenproduktion, Vollbeschäftigung, eine relativ abgeschottete Nationalökonomie, sondern auch das starre Normalarbeitsverhältnis, der bürokratische Wohlfahrtsstaat, das Male-Breadwinner-Modell und nicht zuletzt: bürgerliche Kleinfamilie, Ordinarienuniversität und das spießig-miefige kulturelle Milieu der deutschen Normalisierungsgesellschaft im Allgemeinen, das »fröhliche Picknick auf dem Schlachtfeld«.³

¹ Joachim Perels, Kritische Justiz und Frankfurter Schule, in: Detlef Claussen/ Oskar Negt/ Michael Werz (Hrsg.), Philosophie und Empirie, Hannoversche Schriften, 4, 2001, 146–166, 151.

² Rainer Erd, Zur Gründungsgeschichte der KJ, Kritische Justiz 1/1999, 105–107, 106.

³ Wolfgang Koeppen, Der Tod in Rom, Frankfurt am Main 1954/ 1975, 117.

In dieser Konstellation kulminierte 1968 das Aufbegehren einer sozialen Bewegung, die sowohl eine Student_innen-,⁴ Jugend- als auch eine kulturrevolutionäre Bewegung war. Über die Jahrzehnte hinweg wurde sie zum Gegenstand vehementer Deutungskämpfe,⁵ die auch in diesem Jahr, zu ihrem vierzigjährigen Jubiläum, erwartungsgemäß als kulturindustrielles Spektakel weitergehen. Es war die Zeit der Teach-Ins, der »Kampfgruppe Jura«, die reaktionäre Professoren mit Feuerlöschschaum vom Katheder spülte, des »Carlo-Schmid-Go-Ins«⁶ als Skandalisierung der Notstandsgesetzgebung, aber auch der Anwaltskollektive, der Referendarsgruppen und der Republikanischen Hilfe.

In dieser gesellschaftlichen Umbruchssituation luden die drei Initiatoren ein zur Gründung einer Zeitschrift, welche die »unkritische Haltung« der traditionellen Justiz angreifen sollte: »Kritische Rechtswissenschaft«, so heißt es im Gründungsdokument, »meint dabei die Aufdeckung des Bezugs zwischen Recht und Gesellschaft, seiner politischen, sozialen und gesellschaftspolitischen Implikationen.«

Das Bündnis, das in diesem historischen Moment entstand, prägte die *Kritische Justiz* über lange Jahre hinweg. Es war die Verbindung von Studierenden der Rechtswissenschaft, die sich im SDS marxistische Rechtstheorien angeeignet hatten, mit »den führenden Vertretern jener hauchdünnen juristischen Elite der Bundesrepublik, die im politischen Widerstand bzw. in der Emigration das NS-Regime bekämpft hatten«, wie etwa Wolfgang Abendroth und Fritz Bauer.⁷ Zum Kreis der Autoren gehörten zudem linksliberale Rechtswissenschaftler_innen, mit denen es große Überschneidungen in der Verteidigung der demokratischen Rechtsordnung gab.⁸ Rechtstheoretisch ergab sich daraus eine spezifische Verbindung marxistischer Theorie mit einem Engagement für Rechtsstaatlichkeit und Demokratie.

2. Der Zeitkern des Projekts »Kritische Justiz«

Die »Wahrheit« jener damaligen, aber auch der heutigen Kräftekonstellation hat einen »Zeitkern, welcher im Erkannten und Erkennenden zugleich steckt«.⁹ Kritische Rechtswissenschaft unterliegt in besonderem Maße den Konjunkturen der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse, die sich vor allem in ihren Publikationsorganen niederschlagen. Das Bündnis transformierte sich allmählich auf der Grundlage veränderter gesellschaftlicher Realitäten.

Zunächst waren es vor allem die Neuen Sozialen Bewegungen, die neue Kritiken des Rechts hervorbrachten: »Das Auftauchen des neuen Feminismus, die Protestbewegung der ethnischen, nationalen und sexuellen Minderheiten, die anti-institutionellen, von marginalisierten Schichten der Bevölkerung geführten Kämpfe, die Anti-Atomkraft-Bewegung, die atypischen Formen des sozialen

⁴ Der Unterstrich – anstelle des großen Binnen-I – ist im Kontext der Transgender-Bewegung eingeführt worden, um sprachliche Geschlechtsmarkierungen, die eine ausschließliche Alternative von männlich oder weiblich suggerieren, zu vermeiden. Vgl. Steffen Kitty Hermann, Performing the Gap – Queere Gestalten und geschlechtliche Aneignung auf www.gender-killer.de/wissen%20neu/texte%20queer%20kitty.htm, letzter Abruf 31.5.2008.

⁵ Heinz Steinert, »1968« – eine lange Geschichte von Deutungen und Umdeutungen, auf: www.folksuni.org/index.php?id=127, letzter Abruf 31.5.2008.

⁶ Siehe dazu: Henry Dux, Alles Fälschungen, Frankfurt am Main 2005, 64 ff.

⁷ Perels (Fn. 1), 148.

⁸ Ebd. 150.

⁹ Walter Benjamin, Gesammelte Schriften, Band V.I., Frankfurt am Main 1982, 578.

Die Themen der unterschiedlichen Bewegungen fanden auf sehr verschiedene Weise Eingang in die *Kritische Justiz*. Besonders auffällig ist die langwierige Blockade feministischer Themen. Rein formal blieb das Bündnis bis in die 1990er Jahre zählebig ein reines Herrenbündnis. Erst mit Heft 3/1992 wurde drei Frauen der Eintritt in das Herausgebergremium gewährt. Zuvor gab es allenfalls eine Mitarbeiterin im Redaktionskreis. Neun Jahre nach Gründung, mit Heft 3/1977, erschienen, allerdings lange Zeit alleinstehend, die ersten beiden feministischen Texte, welche patriarchale Herrschaft als strukturelle ebenso entlarvten wie den »Mythos vom vaginalen Orgasmus«.¹¹ Frühere zaghafte Versuche von *Ulrich K. Preuß*, sich etwa der Abtreibungsfrage anzunehmen, die Anfang der 1970er Jahre virulent war, wurden jäh zurückgewiesen. *Preuß* hatte sich positiv, wenn auch nur in einem Nebensatz, auf die gerade entstandene Neue Frauenbewegung zum Zeitpunkt der bundesweiten Kampagne gegen den Abtreibungsparagraphen des Strafgesetzbuches bezogen.¹² Schon im darauffolgenden Heft wurde er von *Helmut Ridder* und *Karl-Heinz Ladeur* zurechtgewiesen: »Und ist es nicht erhellend, dass *Preuß* ausgerechnet in der privatistisch durchsetzten (›Recht am eigenen Bauch‹ für abtreibende ›emanzipierte‹ Sissys), die gesellschaftlichen Zusammenhänge vernachlässigenden Kampagne gegen § 218 StGB die nächstliegenden Ansätze demokratischer Bewegungen erblickt?«¹³ Diese Stellungnahme fügte sich ein in die damalige Vorstellung, dass die selbständige Organisierung der Frauen im SDS »separatistisch« sei und die Ursachen der ›Frauenunterdrückung‹ in den kapitalistischen Produktions- und Eigentumsverhältnissen lägen. Frauenbefreiung war nicht prioritätär und wurde gegenteilig im Horizont des »proletarischen Klassenkampfs« als reformistisch angesehen.¹⁴ Die Kampagne gegen § 218 hielt bis in die 1980er Jahre an – der KJ war davon fast nichts anzumerken. Lediglich 1975 beschäftigte sich *Wolfgang Abendroth* mit dem »Abtreibungsurteil« des Bundesverfassungsgerichts, allerdings nicht mit feministischem Verständnis, sondern zur Verteidigung des Rechtsstaates. Den radikalen politischen Aktionen der inzwischen autonomen Frauenbewegung hielt er vielmehr vor, dass die Verwendung »derart illegitimer und den Massen unverständlicher Mittel« die »beste Stärkung für solche Feinde des sozialen und demokratischen Rechtsstaats« sei, »die in den Spitzen von Wirtschaft und Staat noch immer manipulieren.«¹⁵

Erst seit den 1990er Jahren gehören feministische Kritiken zum selbstverständlichen Repertoire der Zeitschrift. Diese besondere Langsamkeit verweist sowohl auf den Maskulinismus der deutschen Jurisprudenz¹⁶ – selbst der kritischen – als auch auf die Festigkeit des ursprünglichen Bündnisses. Kein Wunder also, dass

¹⁰ Ernesto Laclau/Chantal Mouffe, Hegemonie und radikale Demokratie. Zur Dekonstruktion des Marxismus, Wien 2000/ 1985, 31.

¹¹ Alisa Schapira, Die Rechtsprechung zur Vergewaltigung. Über die weit gezogenen Grenzen der erlaubten Gewalt gegen Frauen, *Kritische Justiz* 3/1977, 221-241.

¹² Ulrich K. Preuß, Zur Funktion eines Zusammenschlusses gesellschaftskritischer Juristen, *Kritische Justiz* 4/1971, 380 ff., 381.

¹³ Helmut Ridder/Karl-Heinz Ladeur, Zur Funktion eines Zusammenschlusses gesellschaftskritischer Juristen und von Juristen überhaupt, *Kritische Justiz* 1/1972, 16 ff., 23.

¹⁴ Regina Dackweiler, Ausgegrenzt und Eingemeindet. Die neue Frauenbewegung im Blick der Sozialwissenschaften, Münster 1995, 168 f.

¹⁵ Wolfgang Abendroth, Das Abtreibungsurteil des Bundesverfassungsgerichts, *Kritische Justiz* 2/1975, 121-128, 127.

¹⁶ Monika Frommel, Feministische Rechtskritik und Rechtssoziologie – Rekonstruktion eines disziplinären Missverständnisses, *Kritische Justiz* 2/1993, 164 ff., 165.

1983 mit der Zeitschrift STREIT eine eigenständige feministische Rechtszeitschrift gegründet wurde.¹⁷

Die Themen und großen Prozesse der Umwelt- und Anti-AKW-Bewegung hingegen fanden bald Eingang in die Zeitschrift. 1978 findet sich der thematisch erste Text zu Gorleben, 1980 setzt sich jedes Heft mit Atomenergie und Fragen der Demonstrationsfreiheit auseinander. 1982 lesen wir über die juristischen Konflikte anlässlich des Baus der »Startbahn West« und 1983 über die Stationierung US-amerikanischer Atomwaffen. In den 1980er Jahren finden sich zudem diverse Artikel zu Hausbesetzungsverfahren und Drogendelikten, alternativer Ökonomie und vor allen Dingen: Großdemonstrationen und Blockaden – den politischen Praktiken der 80er. Die Philosophie *Michel Foucaults* wird immer häufiger in Anschlag gebracht. Sexualität und Beziehungsweisen allerdings sind nur selten thematisch.

Neue Herausgeber, die diesen Bewegungen nahe standen, kamen nach und nach in die Redaktion. 1987 war es soweit: Ein erster Versuch der Verschiebung der theoretischen Basis wurde unternommen. *Günter Frankenberg* brach eine Lanze für die US-amerikanischen *Critical Legal Studies*: Der »Atomstaat« des »postapokalyptischen Zeitalters« erfordere es, die »totale Zerstörung« zu denken. Damit einhergehen müsse der »Ausstieg aus den großtheoretischen Überbietungsdiskursen« und die Absage »an totalisierende Modelle der Rechtsvernunft.«¹⁸ Doch die dekonstruktive Abwendung von der Vernunftrechtstradition wurde gerade von den Antifaschisten im Bündnis scharf zurückgewiesen. »Bedarf es der Erinnerung,« fragt *Joachim Perels*, »dass parallel zur anti-aufklärerischen Ideologie des siegenden Faschismus auch der Kampf gegen das Vernunftrecht geführt wurde?«¹⁹ Es ist dieser Moment, da das lang gehegte theoretische Fundament des Bündnisses aufbrach: Es »trennten sich die Grundsatzpositionen.«²⁰ Während die einen sich an der Verfassung einer existierenden, aber auch herzustellenden »Zivilgesellschaft« orientierten, hielten die anderen, die bald schon die Minderheit ausmachen würden, am »sozialistischen« Konzept des »sozialen Rechtsstaats« fest und insistierten darauf, dass die bestehende Gesellschaftsordnung nach wie vor durch Macht und Verteilungsprivilegien bestimmt werde.²¹ »Joachim Perels ist seiner Position treu geblieben – wir nicht«, bringen dies *Thomas Blanke* und *Ulrich Mückenberger* 2002 auf den Punkt.²²

Zum zwanzigjährigen Jubiläum 1989 gibt es schließlich noch einmal eine lebendige Diskussion, in der alle Momente des inzwischen verschobenen Bündnisses zum Ausdruck kommen: marxistische, linksliberale, antifaschistische sowie die Bezugnahme auf die Neuen Sozialen Bewegungen. Während man sich über die aktuellen Gefahren noch einig ist, nämlich die »Propagandaapparate« (*Jürgen Seifert*) der neuen »Massenmedien« und »das Problem der Apathie« der Bürger_innen (*Ilse Staff*), ist die gemeinsame Veränderungsperspektive verloren gegangen, und das – in den ironischen Worten *Rudolf Wiethölters* – »stiftet aber im Herzen so viel Traurigkeit.«²³

Und damit sind wir im bleiernen Jahrzehnt der 1990er Jahre angekommen. Aus der Krise der 70er Jahre hatte sich mittlerweile ein nachfordistisches Gesell-

¹⁷ Vgl. dazu auch das Rechtskritikverständnis der STREIT-Redaktion (in diesem Heft).

¹⁸ Günter Frankenberg, Der Ernst im Recht, Kritische Justiz 3/1987, 281–307, 307.

¹⁹ Joachim Perels, Die Rechtstheorie auf dem Weg zur neuen Beliebigkeit? Diskussionsbemerkungen zu G. Frankenberg, Der Ernst im Recht, Kritische Justiz 3/1987, 307–312, 308.

²⁰ Thomas Blanke/Ulrich Mückenberger, Joachim Perels zum 60sten, Kritische Justiz 1/2002, 118–123, 121.

²¹ Perels (Fn. 1), 166.

²² Blanke/Mückenberger (Fn. 20).

²³ Diskussion über das Referat von Ulrich K. Preuß, Kritische Justiz 1/1989, 12–18.

schaftsmodell herausgeschält, in welchem die Transnationalisierung der finanziellen und industriellen Beziehungen und das Ende der Blockkonfrontation sowie der keynesianischen Globalsteuerung die neoliberalen Aushöhlung des Sozialstaatskompromisses der Nachkriegszeit vorantrieben. Mit der Erosion der sozialen Infrastruktur ging der Ausbau sicherheitsstaatlicher Maßnahmen einher. Diese neue Situation lähmte die sozialen Bewegungen, die wie gebannt unter Thatchers Schlachtruf »there is no alternative« an ihrer eigenen sozialen Praxis verzweifelten. Als dann auch noch die erste rot-grüne Bundesregierung deutsches Militär nach Serbien schickte – trotz zweifelhafter verfassungs- (Art. 26 I GG) und strafrechtlicher (§ 80a StGB) Bewertung –, war auch außenpolitisch deutlich geworden, dass die gesellschaftliche Realität »durch einen Abgrund« von der Gründungszeit der KJ getrennt war.²⁴

Dies ließ die Zeitschrift nicht unberührt. So entdeckte sie in den 1990ern in der Folge der Maastrichter Vertragsänderungen zwar endlich die Europäisierung und auch systematisch das Geschlechterverhältnis und setzte sich zudem, ihrer alten Tradition entsprechend, ausführlich mit dem DDR-Unrecht auseinander, doch der theoretische Biss der Zeitschrift, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ließ nach. Autor_innen und Themen, die kaum noch einem kritischen Umfeld zuzurechnen sind, wurden häufiger. Zum dreißigjährigen Jubiläum äußerten schließlich kritische Kritiker_innen ein »diffus empfundenes Unbehagen bei der Lektüre« sowie »die Zunahme der Zahl der braven juristischen Abhandlungen«.²⁵ Die Kritik, war sie noch als dringend notwendige Voraussetzung im Gründungsdokument eingefordert worden, wurde als »Geburtstags-Generationskonflikt« inszeniert²⁶ und darüber neutralisiert.

3. »Pflästerchen drauf«?²⁷

Die Archäologie der *Kritischen Justiz* enthüllt die spannende Geschichte einer historisch einzigartigen Konstellation sowie eines politischen Theorieprojekts, das an der Zivilisierung und Modernisierung der Justiz im Nachkriegsdeutschland maßgeblich mitgewirkt hat. Ein solches Projekt kann nur so aufregend sein, wie die wesentlichen Kräfte, die es tragen. Und die sozialen Bewegungen in der BRD haben in den 1990er Jahren zunächst einmal überwintert. Dies spiegelt die KJ wider.

Ihre dialektische Geschichte lässt sich in dem Positionswandel zu den Gerichten aufzeigen: 1969 erklärt die »ad-hoc Gruppe Berliner Gerichtsreferendare«: Es müsse »die Justiz als ein Element des Unterdrückungsapparates von außen angegriffen werden. Hierzu gehört, die Opfer der Justiz über ihre Möglichkeiten, den Apparat zu lähmen, zu unterrichten und ihnen klar zu machen, dass sie ihre Rechte immer nur gewinnen können, wenn sie diese Justiz angreifen. Eine besondere Form des Angriffs ist die offen politische Argumentation im Gericht. Durch die Taktik wird der Klassencharakter der Justiz auch den nicht unmittelbar Beteiligten sichtbar«.²⁸ Dreißig Jahre später weist die FAZ hingegen wohl-

²⁴ Perels (Fn. 1), 164.

²⁵ Jürgen Bast/Oliver Brüchert/Bettina Friedrich/Danielle Herrmann/Florian Rödl, *Kritische Rechtswissenschaft und Kritische Justiz*, *Kritische Justiz* 2/1999, 311–323, 311, 315.

²⁶ Ivana Mikešić, *Die Kritik der Kritik. Ein Glückwunschbeitrag zur Dreißigjahrfeier der Kritischen Justiz, Kritische Justiz* 1/1999, 134 ff., 135.

²⁷ So wörtlich der Einwurf von Rudolf Wiethölter in der Diskussion zum 20. Jubiläum der KJ: Spiros Simitis: »Herr Preuß hat Recht, indem er den Finger unentwegt auf Wunden legt. Aber ich bin nicht bereit, mit ihm in dieser Wunde so zu bohren, wie er es tut, sondern ich sage ...« – Rudolf Wiethölter: »... Pflästerchen drauf ...«. (Fn. 23), 18.

wollend darauf hin, dass die einstigen »Revoluzzer« inzwischen selbst für das Bundesverfassungsgericht zitierfähig geworden seien.²⁸ Gerade darin sahen die Kritiker_innen der 30-jährigen KJ eine »affirmative« Einstellung.²⁹ Uns erscheint die Frage produktiver, in welchem Sinne es gelungen ist, vermittelt über die *Kritische Justiz*, in den letzten 40 Jahren das hegemoniale Terrain für eine emanzipative Rechtswissenschaft zu erobern, das heißt gramscianisch gesprochen, moralische, politische und intellektuelle Führung in diesem Sinne zu etablieren.³⁰ Unter dieser Perspektive lässt sich die Entwicklung in doppelter Weise deuten. Zunächst: Dass Argumente, die bis dahin undenkbar waren, im juristischen Normalbetrieb mittlerweile zitierfähig sind, ist das durchaus begrüßenswerte Ergebnis gegenhegemonialer Praxis. Die größte Leistung besteht dabei in der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus. Man kann ohne zu übertreiben sagen, dass es maßgeblich die KJ war, die in unzähligen Artikeln und mehreren Sonderbänden³¹ die juristische Aufarbeitung der NS-Verbrechen in der deutschen Rechtswissenschaft vorangetrieben hat. Aber auch darüber hinaus: Vorstellungen alternativer Lebensweisen, Kämpfe für ein rechtsstaatliches und demokratisches Selbstverständnis, ein sozialstaatliches Arbeitsrecht und eine kritische Kriminologie konnten sich in den juridischen Diskurs einschreiben, und sei es nur, wie der legendäre Wiethölter-Text zur Dechiffrierung der legendenrechtlichen Begründung des Rechts am kapitalistischen Unternehmen³² als »ganz a.A.« in den Palandt.

Einschreibestrategien setzen juridische Intellektuelle voraus, welche die Hegemonie organisieren und dabei unter Umständen mit zunehmendem Erfolg persönlich Eingang in die bestehenden Institutionen finden: »Kritische Justiz ist heute eine etablierte, wenn auch nicht gerade dominierende Fraktion des juristischen Apparates, die [...] auf allen Ebenen der juristischen Hierarchie präsent ist.«³³ Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, und das ist das zweite Moment, dass es auch schmerzliche Niederlagen gab: zum einen Repressionen des »Staatsapparates«, »mit der die außerparlamentarische Opposition ermattet und schließlich zerschlagen werden soll.«³⁴ Die KJ ist, beginnend mit dem ersten Heft, voll von Berichten über Berufsverbote, Ehrengerichts- und Disziplinarverfahren gegen kritische Jurist_innen und andere.

Darüber hinaus laufen gegenhegemoniale Projekte, wenn sie sich in hegemoniale Terrains einschreiben, immer Gefahr, dass ihre Intellektuellen kooptiert werden. Als umfassende Strategie der Assimilation kann der von Gramsci beschriebene *Transformismo*³⁵ potentiell gefährliche Ideen »domestizieren«, indem diese »systemkonform« in die herrschende Politik eingebunden werden. Dies scheint unterschwellig der Hauptvorwurf zu sein, den die Kritiker_innen zum 30-jährigen Jubiläum vortrugen. Die »Blässe der *Kritischen Justiz*« sei Ausdruck von »Krise

28 Kritische Justiz 2/1969, 182–183, 183.

29 Nina Oellers, Nach drei Jahrzehnten salonfähig. Die »Kritische Justiz« wird mittlerweile zitiert, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3.11.1998, Nr. 255, 50.

30 Bast et al. (Fn. 25), 315.

31 Grundlegend hierzu siehe: Sonja Buckel/Andreas Fischer-Lescano (Hrsg.), »Hegemonie gepanzert mit Zwang« – Zivilgesellschaft und Politik im Staatsverständnis Antonio Gramscis, Baden-Baden 2007.

32 Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), Der Unrechts-Staat I. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, 2. Aufl. Baden-Baden 1983; Der Unrechts-Staat II. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, Baden-Baden 1984; Der Unrechts-Staat III. Eli Nathans, Franz Schlegelberger, Baden-Baden 1990; Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden, 1998.

33 Rudolf Wiethölter, Zur politischen Funktion des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, Kritische Justiz 2/1970, 121–139.

34 Bast et al. (Fn. 25), 316.

35 Republikanische Hilfe, Erklärung zur Gründung des Kuratoriums, Kritische Justiz 1/1968, 94.

36 Ilse Staff, Kleine Anmerkungen zum »Großen Intellektuellen«, Kritische Justiz 2/1989, 176–183.

und Erfolg derjenigen (vorwiegend) akademischen Subkultur [...], als deren Publikationsorgan sich die *Kritische Justiz* seit ihrer Gründung verstanden hat.³⁷

Indes: Nicht nur die Kräftekonstellation *innerhalb* der KJ hatte sich verschoben – vor allem die *gesellschaftlichen* Realitäten veränderten sich in einer Weise, die emanzipatorische Politik wesentlich erschwerte. Genau in einer solchen Konstellation ist die Gefahr der Kooptation gegeben, weil die Intellektuellen gewissermaßen im luftleeren Raum publizieren. Die Zeitschrift »links«, die 1969 in der gleichen historischen Umbruchphase wie die KJ gegründet wurde, hat deshalb nicht zufällig 1997 ihr Erscheinen eingestellt.

Aber – »only good news«,³⁸ zumindest das können wir von *Michael Hardt* und *Antonio Negri* und nicht zuletzt aus dem überwältigenden Erfolg ihres Buches lernen – die bleierne Zeit ist vorbei. Die Zapatistas haben die Devise ausgegeben: »un otro mundo es posible«, während das marktliberale Projekt deutlich in die Krise geraten ist und die Konturen eines Post-Neoliberalismus³⁹ sich langsam erahnen lassen. Eine neue, vielfältige, vernetzte und transnationale Bewegung ist seit einem Jahrzehnt im Entstehen, und selbst die *links* hat 2003 die Bühne wieder betreten. Hatte sie sich noch mit den Worten verabschiedet: »Und es gibt immer noch viele, die nicht aufhören können und wollen, die Welt *und* das Leben zu verändern. Neue Zeiten, neue Zeitungen – vielleicht,«⁴⁰ so wurde dies nun als Internetprojekt in die Tat umgesetzt.⁴¹

Wir sind heute wahrscheinlich wieder an einem, wenn auch völlig anderen Punkt des Bruches angekommen: »Im Zuge der Kämpfe gegen die Normierungspraktiken des Disziplinarregimes und dessen Institutionen sowie im Zeichen der Globalisierung kapitalistischer Produktion und des ökonomischen und kulturellen Austauschs«, so die *Empire*-Autoren, »erlebten wir gegenwärtig eine Phase des epochalen Umbruchs, in der sich eine neue Form dezentralisierter souveräner Macht herausbilde.«⁴² Die *Kritische Justiz* der letzten Jahre dokumentiert diesen Wandel spürbar: Ihre Texte haben sich zum Transnationalen hin geöffnet, die Auseinandersetzungen um die Restitutionszahlungen als auch Fragen der sozialen Menschenrechte, der EU-Verfassung, des völkerrechtlichen Kombattantenbegriffs etc. werden ausführlich behandelt. Die Leerstelle, die allerdings bleibt, sind die neuen sozialen Kämpfe: Wo liest man in der KJ von Seattle, von Genua, von Davos, wo von Porto Allegre oder Heiligendamm? Wo von den neuen radikalen Praktiken und alternativen Lebensentwürfen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind? Wo von postkolonialem Recht oder den Verfahren gegen die »prekären Superheld_innen«, die Feinkostläden plündern und deren Inhalt umverteilen?⁴³

Die außergewöhnliche Geschichte der *Kritischen Justiz* zu skizzieren, sollte verdeutlichen, dass es immer dann eine Chance emanzipativer Rechtswissenschaft gibt, wenn sie nicht nur Kritik am Justizsystem übt, sondern diese an die gesellschaftlichen Formen des Widerstandes anbindet, an diese »chemischen Katalysa-

³⁷ Bast et al. (Fn. 25), 315.

³⁸ Michael Hardt/Antonio Negri, *Empire*, Cambridge/ London 2000, 376.

³⁹ Nikola Seker, Postneoliberalismus, in: Ulrich Brand/ Bettina Lösch/ Stefan Thimmel (Hrsg.), *ABC der Alternativen*, Hamburg 2007, 170.

⁴⁰ Joachim Hirsch, Außerparlamentarische Politik: ein Auslaufmodell?, *links* 1/2 1997, 19–20, 20.

⁴¹ www.links-netz.de.

⁴² Marianne Pieper, Biopolitik – die Umwendung eines Machtparadigmas: Immaterielle Arbeit und Prekarisierung, in: dies. u.a. (Hrsg.), *Empire und die biopolitische Wende. Die internationale Diskussion im Anschluss an Hardt und Negri*, Frankfurt am Main 2008, 215–244, 222.

⁴³ Verhandlung vom 19.6.2007, Amtsgericht Altona. Siehe dazu: Stephan Adolphs/ Marion Hamm, Zur Entwicklung politischer Handlungsmöglichkeiten in postfordistischen Verhältnissen, www.protestmedia.net/cms/upload/Publikationen/superhelden_adolphs_hamm_prekC3A4r_vs1_o.pdf, letzter Abruf 3.5.2008.

toren [...], mit deren Hilfe man die Machtverhältnisse ans Licht bringt.«⁴⁴ Darin findet sich ein »Alleinstellungsmerkmal« kritischer Rechtswissenschaft gegenüber den traditionellen juristischen Zeitschriften. Ein »Außerhalb« hegemonialer Auseinandersetzungen lässt sich nicht ausweisen.⁴⁵ Sowohl Herrschaftstechnologien als auch die Stützpunkte widerständiger Praktiken verorten sich in einem »Immanenzfeld von Machtverhältnissen und Insubordination.«⁴⁶

Aus der so rekonstruierten Praxis der KJ ergibt sich gleichsam als update des Gründungsmanifests die Matrix eines auf Dauer gestellten Selbstreflexionsprozesses, der

1. sowohl *rechtstheoretisch* auf der Höhe der Zeit,
 2. als auch zugleich an die *politische Praxis* alternativer Lebensweisen
 3. und *kritischer Rechtspraxis* angebunden sein muss,
 4. sowie schließlich den *hegemonialen Rechtsdiskurs in der Dogmatik* nicht aus den Augen lassen darf (oder wie es im Gründungsdokument hieß: die juristische Argumentation solle auf »das Vorhandensein autoritärer Ideologien und Parteinaahmen für Interessen gesellschaftlicher Gruppen untersucht werden«);
 5. die Argumente wiederum theoretisch entschlüsseln und durch die *Praxis kritischer Jurist_innen verändern* muss und
 6. in dem die organischen Intellektuellen, die Redakteur_innen der KJ, zudem das *gegenhegemoniale Bündnis* stets neu schmieden und durchlässig halten müssen, weil sich Kämpfe, Kräfteverhältnisse und Strukturen über die Zeit verschieben.
- Damit könnten Sackgassen, wie etwa die Tabuisierung der Geschlechterverhältnisse, verhindert werden. Dies ist heutzutage nicht zuletzt deswegen einfacher geworden, als sich die Publikationsorgane pluralisiert haben – was wir im Anschluss dokumentieren.

4. Konzeption des Sonderhefts

Mit dieser Ausgabe versuchen wir, an dieses Gründungsanliegen anzuknüpfen, ohne zu den Feierlichkeiten zum 40. Jubiläum der KJ einen selbstgesprächigen Rückblick beitragen zu wollen. Leitgedanke ist es, kein retrospektives, sondern ein prospektives Heft vorzulegen, eine Nichtfestschrift als Festschrift, die kritische Wissenschaftler_innen, Akteur_innen sozialer Bewegungen und Rechtspraktiker_innen zusammenbringt, um einige der aktuellen rechtspolitischen Assemblages in kurzen Beiträgen zu skizzieren.

Dazu haben wir zunächst die vier klassischen und über die Jahrzehnte überlieferten Rubriken transnationalisiert. Rein nationales Recht wird heutzutage von den gesellschaftlichen Verhältnissen als schlechte Abstraktion desavouiert. Auch die Neuen Globalen Bewegungen sind transnational vernetzt und ausgerichtet. Zweitens haben wir bei der Auswahl der Autor_innen Wert darauf gelegt, dass sie auch aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen kommen und den engen juridischen Diskurs verlassen können sowie darüber hinaus eine politische Praxis jenseits akademischer Institutionen haben.

Wir danken den Herausgeber_innen und Redakteur_innen für ihr Vertrauen – dafür, dass sie uns die Konzeption und Ausführung dieses Heftes überließen – sowie den Autor_innen für ihr Engagement zugunsten einer gegenhegemonialen juristischen Theorie-Praxis.

⁴⁴ Michel Foucault, Das Subjekt und die Macht, in: Hubert L. Dreyfus/ Paul Rabinow, Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik, 2. Aufl. Weinheim 1982/ 1994, 243–261, 245.

⁴⁵ So aber Bast et al. (Fn. 25), 320.

⁴⁶ Pieper (Fn. 42), 223.